

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RENTE IN KROATIEN NACH DEM RENTENVERSICHERUNGSGESETZ (KÜRZER ÜBERBLICK)



2015.

Geltendes Gesetz:

- Rentenversicherungsgesetz
(seit dem 1. Januar 2014 in Kraft)
„Narodne novine, br. 157/13“
(Amtsblatt Nr. 157/13)
- Verordnung über die Änderungen und Ergänzungen
des Rentenversicherungsgesetzes
(seit dem 1. Januar 2015 in Kraft)
„Narodne novine, br. 151/14“
(Amtsblatt Nr. 151/14)

ALTERSRENTE

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 15 Jahren zurückgelegt haben.

Ausnahme von dieser Regel: in der Übergangszeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2029 können Versicherte – Frauen, die eine rentenrechtliche Zeit von 15 Jahren zurückgelegt haben, den Anspruch auf Altersrente unter den folgenden Voraussetzungen erwerben:

ALTERSRENTE (eine rentenrechtliche Zeit von mindestens 15 Jahren)					
Jahr	Alter		Jahr	Alter	
	J.	M.		J.	M.
2014.	61	0	2022.	63	0
2015.	61	3	2023.	63	3
2016.	61	6	2024.	63	6
2017.	61	9	2025.	63	9
2018.	62	0	2026.	64	0
2019.	62	3	2027.	64	3
2020.	62	6	2028.	64	6
2021.	62	9	2029.	64	9

Ab 2031 steigt die Altersgrenze für die Altersrente stufenweise:

ALTERSRENTE (eine rentenrechtliche Zeit von mindestens 15 Jahren)					
Jahr	Jahr		Jahr	Jahr	
	J.	M.		J.	M.
2031.	65	3	2035.	66	3
2032.	65	6	2036.	66	6
2033.	65	9	2037.	66	9
2034.	66	0	2038. und weiter	67	

Bei Versicherten, die zum ersten Mal den Anspruch auf Altersrente nach dem vorgeschriebenen Lebensalter erwerben, wird der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat nach Vollendung der für den Altersrentenanspruch vorgeschriebenen Lebensjahre um 0,15% erhöht.

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 41. Jahren zurückgelegt haben. Der Zugangsfaktor für diese Rente wird um 0,15% für jeden Kalendermonat nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht und zwar maximal um 5 Jahre. Personen, die für eine Altersrente vorgeschriebenes Lebensjahr erreicht haben, wie in der ersten Spalte erwähnt ist, haben keinen Anspruch auf diese Rente.

VORZEITIGE ALTERSRENTE

Versicherte können eine vorzeitige Altersrente erwerben, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 35 Jahren zurückgelegt haben.

Ausnahme von dieser Regel: in der Übergangszeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2029 können Versicherte - Frauen den Anspruch auf vorzeitige Altersrente unter den folgenden Voraussetzungen erwerben:

VORZEITIGE ALTERSRENTE				
Jahr	Alter		Jahre rentenrechtlicher Zeiten	
	J.	M.	J.	M.
2014.	56	0	31	0
2015.	56	3	31	3
2016.	56	6	31	6
2017.	56	9	31	9
2018.	57	0	32	0
2019.	57	3	32	3
2020.	57	6	32	6
2021.	57	9	32	9
2022.	58	0	33	0
2023.	58	3	33	3
2024.	58	6	33	6
2025.	58	9	33	9
2026.	59	0	34	0
2027.	59	3	34	3
2028.	59	6	34	6
2029.	59	9	34	9

Der Zugangsfaktor für die Feststellung der vorzeitigen Altersrente wird für jeden Kalendermonat vor Vollendung der für den Altersrentenanspruch vorgeschriebenen Lebensjahre verringert.

WARTEZEITJAHRE ABSCHLAG PRO MONAT	35	36	37	38	39	40
	0,34%	0,32%	0,30%	0,25%	0,15%	0,10%

Ausnahme von dieser Regel: in der Übergangszeit wird die vorzeitige Altersrente für Versicherte-Frauen auf folgende Weise verringert:

IM JAHR		WENN VERSICHERTE FOLGENDE WARTEZEITJAHRE -MONATE ZURÜCKGELEGT HAT				
2014.	32 und weniger	33-0	34-0	36-0	37-0	38-0
2015.	32-3 und weniger	33-3	34-3	36-3	37-3	38-3
2016.	32-6 und weniger	33-6	34-6	36-6	37-6	38-6
2017.	32-9 und weniger	33-9	34-9	36-9	37-9	38-9
2018.	33-0 und weniger	34-0	35-0	37-0	38-0	39-0
2019.	33-3 und weniger	34-3	35-3	37-0	38-0	39-0
2020.	33-6 und weniger	34-6	35-0	37-0	38-0	39-0
2021.	33-9 und weniger	34-9	35-0	37-0	38-0	39-0
2022.	34-0 und weniger	35-0	36-0	37-0	38-0	39-0
2023.	34-3 und weniger	35-3	36-0	37-0	38-0	39-0
2024.	34-6 und weniger	35-6	36-0	37-0	38-0	39-0
2025.	34-9 und weniger	35-9	36-0	37-0	38-0	39-0
2026.	35-0 und weniger	36-0		37-0	38-0	39-0
2027.	35-0 und weniger	36-0	36-3	37-3	38-3	39-3
2028.	35-0 und weniger	36-0	36-6	37-6	38-6	39-6
2029.	35-0 und weniger	36-0	36-9	37-9	38-9	39-9
DIE RENTE WIRD FÜR JEDEN MONAT DES VORBEZUGS UM DIESE % REDUZIERT	0,34%	0,32%	0,30%	0,25%	0,15%	0,10%

Ab 2031 steigt die Altersgrenze für die vorzeitige Altersrente stufenweise:

VORZEITIGE ALTERSRENTE (eine rentenrechtliche Zeit von mindestens 35 Jahren)					
Jahr	Jahr		Jahr	Jahr	
	J.	M.		J.	M.
2031.	60	3	2035.	61	3
2032.	60	6	2036.	61	6
2033.	60	9	2037.	61	9
2034.	61	0	2038. und weiter	62	

Den Anspruch auf vorzeitige Altersrente wegen Insolvenz des Arbeitgebers erwirbt ein Versicherter, der nach Beendigung der Versicherung wegen Insolvenz, unmittelbar vor Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente, wie in der vorherigen Spalte erwähnt, mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung als arbeitslose Person beim Arbeitsamt gemeldet war.

ERWERBSMINDERUNGSRENTE (INVALIDITÄTSRENTE)

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt vor, wenn die Erwerbstätigkeit eines Versicherten wegen dauerhaften Änderungen in seinem Gesundheitszustand, die durch keine medizinische Behandlungsmaßnahmen beseitigt werden können, um mehr als die Hälfte im Vergleich zu einem gesunden Versicherten mit gleicher oder ähnlicher Ausbildung reduziert ist.

Restleistungsvermögen liegt vor, wenn ein Versicherter mit der verminderten Erwerbsfähigkeit nach der beruflichen Rehabilitation andere Tätigkeiten vollzeitig ausüben kann.

Teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn ein Versicherter mit der verminderten Erwerbsfähigkeit nach der beruflichen Rehabilitation andere vollzeitige Erwerbstätigkeiten nicht ausüben kann, ist jedoch in der Lage, mindestens 70% der Arbeitszeit eine angepasste Erwerbstätigkeit des gleichen oder ähnlichen Ausbildungsniveaus auszuüben.

Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn ein Versicherter völlig erwerbsunfähig ist und über kein Restleistungsvermögen verfügt.

Anspruch auf Erwerbsminderungsrente (Invaliditätsrente) haben Versicherte (Männer oder Frauen) aufgrund ihrer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung wegen Krankheit oder Verletzung außerhalb der Arbeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres und wenn die zurückgelegte rentenrechtliche Zeit mindestens ein Drittel ihres Berufslebens deckt, bzw. mindestens ein Drittel des Zeitraums zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Tag des Eintritts der Invalidität (für Versicherte mit höherem Fachschulabschluss zwischen der Vollendung des 23. Lebensjahres und dem Tag des Eintritts der Invalidität und für Versicherte mit Universitätsausbildung zwischen der Vollendung des 26. Lebensjahres und dem Tag des Eintritts der Invalidität). Die belegungsfähige Zeit reduziert sich um Zeiten der Leistung eines Wehrdienstes und um Arbeitslosigkeitszeiten.

Das Recht auf eine befristete *Erwerbsunfähigkeitsrente (Invaliditätsrente)* hat ein Arbeiter mit Behinderung (Invalidität) aufgrund des Arbeitsunfalls, der nach einer beruflichen Rehabilitation für andere Erwerbstätigkeiten qualifiziert ist, unter der Voraussetzung, dass er/sie nach der Rehabilitation mindestens 5 Jahren arbeitslos war und dass die Arbeitslosigkeit bis zu seinem/ihrem 58. Lebensjahr dauerte.

HINTERBLIEBENENRENTE

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben:

- Witwen bzw. Witwer
- ein außerehelicher Partner, der mit dem Versicherten oder mit dem Rentenbezieher bis zu seinem Tod mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt lebte
- geschiedene Ehegatten mit einem Unterhaltsanspruch
- Kinder (eheliche, uneheliche, adoptierte Kinder und Stiefkinder, die vom Versicherten unterhalten wurden)
- Eltern, die vom Versicherten bis zu seinem Tod unterhalten wurden

Allgemeine Voraussetzungen für verstorbene Versicherte

- 5 Jahre Versicherungszeiten oder mindestens 10 Jahre rentenrechtliche Zeiten
- Die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente (Invaliditätsrente) sind nach der zurückgelegten Zeit erfüllt
- Ein verstorbener Versicherter bezog Altersrente, vorzeitige Altersrente, Erwerbsunfähigkeitsrente (Invaliditätsrente) oder befand sich in der beruflichen Rehabilitation

Wenn die Ursache des Todes **ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit** ist, wird der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ohne Rücksicht auf die Dauer der rentenrechtlichen Zeiten erworben.

Besondere Voraussetzungen

Witwen und Witwer, außereheliche Partner oder geschiedene Ehegatten mit einem Unterhaltsanspruch

- wenn sie vor dem Tod des Versicherten das 50. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- wenn sie jünger als 50 sind und wenn die volle Erwerbsminderung bis zum Todestag des Versicherten oder innerhalb eines Jahrs nach dem Tod des Versicherten eingetreten ist
- ohne Rücksicht auf die vollendeten Lebensjahre, wenn sie gegenüber ihrem Kind/ihren Kindern, das/die einen Hinterbliebenenanspruch hat/haben, ihre elterlichen Pflichten ausfüllen
- Witwen/Witwer/außereheliche Partner, die bis zum Tod des Ehegatten/außerehelichen Partners das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch das 45. Lebensjahr, haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Vollendung ihres 50. Lebensjahres.

Kinder

- Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; ab 15. Lebensjahr, wenn sie sich in einer regelmäßigen Schulausbildung befinden, aber längstens bis zum 26. Lebensjahr;
- Kinder nach dem vollendeten 15. Lebensjahr, die sich in keiner regelmäßigen Schulausbildung bis zum 18. Lebensjahr befinden, im Zeitraum wenn sie nicht beschäftigt sind; Kinder können den Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente (Invaliditätsrente) auch nach diesem Zeitpunkt erwerben, wenn bei ihnen volle Erwerbsminderung eingetreten ist und wenn sie vom Versicherten oder Rentenbezieher bis zu seinem Tod unterhalten worden sind;
- Kinder, bei denen während der Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente volle Erwerbsminderung eingetreten ist, behalten den Anspruch solange diese Erwerbsminderung vorhanden ist;

Eltern

- wenn sie bis zum Tod des Versicherten das 60. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- wenn sie jünger als 60 sind und wenn bei ihnen noch vor dem Tod des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten volle Erwerbsminderung eingetreten ist, solange diese Erwerbsminderung dauert;

Die Bestimmungen in Bezug auf Gewährung, Feststellung, Rentenbezug, Neuberechnung und Aufhebung einer Hinterbliebenenrente werden entsprechend auch auf Familienmitglieder des Versicherten oder des Rentenbeziehers angewendet, der eine eingetragene Lebenspartnerschaft abgeschlossen hat und zwar: auf den Lebenspartner, auf unterhaltsberechtigtes Kind, auf das Kind des verstorbenen Lebenspartners, den er unterhalten hat und auf den Lebenspartner eines Elternteils, den er unterhalten hat.

KROATISCHES RENTENVERSICHERUNGSAMT

Direktion

A. Mihanovića 3

10000 Zagreb Kroatien

Tel: +385 1 4595 500

www.mirovinsko.hr

www.mirovinsko.hr

